



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Martin Güll, Kathi Petersen, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild, Annette Karl, Natascha Kohnen, Andreas Lotte, Bernhard Roos, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Hans-Ulrich Pfaffmann, Reinhold Strobl, Susann Biedefeld, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Dr. Paul Wengert** und Fraktion (SPD)

zur Änderung des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes

A) Problem

Grundsätzlich haben Eltern im Bereich der Angebotsschulen (Realschule, Wirtschaftsschule, Gymnasium etc.) freie Schulwahl. Diese Schulwahl wird derzeit eingeschränkt durch das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfrG) und die Verordnung über die Schülerbeförderung (Schülerbeförderungsverordnung – SchBefV). Dort ist geregelt, dass der Aufgabenträger die Beförderung zur nächstgelegenen Schule sicherzustellen hat. Eine Kostenerstattung für weitere Schulwege ist i.d.R. nicht vorgesehen.

Die jetzige Rechtslage gewährt den Schülerinnen und Schülern in Bayern bis zur 10. Klasse für die notwendige Beförderung Freiheit von den Schulwegkosten. Für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform) und Wirtschaftsschulen ab Jahrgangsstufe 11, für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Fachoberschulen und Berufsoberschulen sowie für Schülerinnen und Schüler im Teilzeitunterricht an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Berufsschulen werden die Kosten der notwendigen Beförderung vom Aufgabenträger auf Antrag im Nachhinein, soweit diese Kosten den Gesamtbetrag von zurzeit jährlich 420 Euro (§ 7 Schülerbeförderungsverordnung – SchBefV) übersteigen, erstattet. Diese sogenannte Familienbelastungsgrenze wird durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums der Kostenentwicklung regelmäßig fortgeschrieben.

Durch die Selbstbeteiligung der Eltern an den Kosten der notwendigen Beförderung in Höhe der Familienbelastungsgrenze und dem System der nachträglichen Erstattung von Beförderungskosten entstehen diskriminierende Situationen für Schülerinnen und Schüler aus einkommensschwachen Familien sowie ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand bei den Aufgabenträgern für die Bearbeitung der Erstattungsanträge. Die Selbstbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten steht den Familien nicht für deren Konsum zur Verfügung.

B) Lösung

Durch die Neufassung des Art. 3 Abs. 2 des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes wird der Aufgabenträger verpflichtet, entsprechend dem Recht auf freie Schulwahl, den Schülerinnen und Schülern bei einer Beförderung, welche nicht zur nächstgelegenen Schule stattfindet, die Kosten zu erstatten, welche für diesen Transport zur nächstliegenden Schule anfallen würden. Diese fiktiven Kosten werden auf Antrag gegen Vorlage entsprechender Nachweise erstattet.

Mit dem neu eingefügten Art. 3 Abs. 3 des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes werden die Schülerinnen und Schüler ab der 11. Klasse von der Selbstbeteiligung an den Beförderungskosten bis zur Höhe der Familienbelastungsgrenze befreit. Durch die Befreiung und den hiermit verbundenen Entfall der Antragsstellung auf Bezuschussung bei den Aufgabenträgern werden personelle Ressourcen bei den Aufgabenträgern frei die für andere wichtige Aufgaben eingesetzt werden können.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Gesetzesänderung verursacht Kosten.

1. Kosten für den Staat:

Die zusätzlichen Kosten für die Erstattung der fiktiven Kosten für die nächstgelegene Schule können nicht geschätzt werden, da hierüber keine Daten vorliegen. Sie werden jedoch im Finanzausgleichsgesetz und im Staatshaushalt in den kommenden Haushaltsberatungen zu Kapitel 13 10, Titel 633 01 ihren Niederschlag finden müssen.

Durch den Wegfall der Selbstbeteiligung der Schülerinnen und Schüler an den Beförderungskosten werden dem Freistaat Mehrkosten i. H. von ca. 126 Mio. Euro jährlich entstehen. Diese Mehrkosten errechnen sich aus einer geschätzten Schülerzahl von 300.000 Schülern an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform) und Wirtschaftsschulen ab Jahrgangsstufe 11, für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Fachoberschulen und Berufsoberschulen sowie für Schülerinnen und Schüler im Teilzeitunterricht an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Berufsschulen, für welche notwendige Beförderungskosten anfallen. Für diese Anzahl von Schülerinnen und Schülern entstehen pro Jahr Mehrkosten von je 420 Euro welche bislang die Familienbelastungsgrenze bildeten.

2. Kosten für Kommunen:

Die Übernahme der Beförderungskosten zur nicht nächstgelegenen Schule ist für die Aufwandsträger keine neue Aufgabe und damit nicht konnexitätsrelevant. Die Anhebung der Pauschalzuweisungen im Finanzausgleichsgesetz (FAG) sowie in Kapitel 13 10, Titel 633 01 des Staatshaushalts ergibt sich bei den kommenden Haushaltsberatungen.

Bei den Kommunen als Aufwandsträger entstehen durch die Gesetzesänderung betreffend der Streichung der Selbstbeteiligung der Schülerinnen und Schüler ab der 11. Klasse keine Mehrkosten, da die, bislang von den Schülerinnen und Schülern getragenen Beförderungskosten vom Freistaat übernommen werden.

Bei den Kommunen als Aufwandsträger werden durch das Entfallen des Antragsverfahrens vielmehr Personalkosten in erheblichem Umfang freigesetzt. Diese Kosten können die Aufwandsträger an anderer wichtiger Stelle einsparen.

3. Kosten für den Bürger:

Die Schülerinnen und Schüler werden durch die Gesetzesänderung nicht belastet. Vielmehr führt diese zu einer Entlastung i.H. von ca. 126 Mio. Euro pro Jahr.

Dieses eingesparte Geld steht dem privaten Konsum zur Verfügung.

Gesetzentwurf

zur Änderung Schulwegkostenfreiheitsgesetzes

§ 1

Art. 3 des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes (SchKfrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 452, BayRS 2230-5-1-K), das zuletzt durch § 1 Nr. 241 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Kosten der notwendigen Beförderung sind in der Regel für den Besuch der nächstgelegenen Schule zu erstatten. ²Im Fall des Besuchs einer weiter entfernt gelegenen Schule erstattet der Aufgabenträger gegen Nachweis zumindest die Kosten bis zur Höhe der Kosten nach Satz 1. ³Weitere Ausnahmen hierzu sind in einer Rechtsverordnung zu regeln.“

2. Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform) und Wirtschaftsschulen ab Jahrgangsstufe 11, für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Fachoberschulen und Berufsoberschulen sowie für Schülerinnen und Schüler im Teilzeitunterricht an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Berufsschulen erstattet der Aufgabenträger die Kosten der notwendigen Beförderung.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Begründung:

Grundsätzlich haben Eltern im Bereich der weiterführenden Schulen freie Schulwahl.

Diese Schulwahl wird derzeit dadurch eingeschränkt, dass Eltern lediglich eine Schulwegekostenerstattung zur nächstgelegenen Schule erhalten. Eine Kostenerstattung für weitere Schulwege ist i.d.R. nicht vorgesehen. Die Erstattung von fiktiven Kosten bis zur nächstgelegenen Schule sorgt hier für echte Wahlfreiheit.

Die Schulwegekostenfreiheit gilt in Bayern bislang bis zur 10. Klasse. Die Neuregelung sorgt dafür, dass Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II ab Jahrgangsstufe 11 gleich gestellt werden und ebenfalls grundsätzlich von den Schulwegekosten befreit werden. Dadurch werden einkommensschwache Familien entlastet und der Verwaltungsaufwand minimiert.